



Vereinigung
Schweizerischer
Coiffeurfachschulen

Statuten

Gegründet 1970

www.coiffeurfachschulen.ch

1. NAME, SITZ

- 1.1 Unter dem Namen Vereinigung Schweizerischer Coiffeurfachschulen (VSC) besteht seit 1970 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sitz der VSC ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. ZWECK

- 2.1 Die VSC bezweckt den Zusammenschluss der privaten Coiffeurfachschulen der Schweiz zur Förderung der beruflichen Aus und Weiterbildung im Coiffeurgewerbe.
- 2.2 Das Angebot von verschiedenen Kursen und Ausbildungen in den Coiffeurfachschulen mit einheitlicher Ausbildungsdauer, mit einheitlichen Ausbildungsplänen und mit einheitlichen Prüfungsreglementen ist ein wichtiger Bestandteil der VSC.
- 2.3 Durch Weiterbildung der Fachlehrer und der Prüfungsexperten soll der hohe Stand der Coiffeurfachschulen VSC erhalten und gefördert werden.
- 2.4 Der gegenseitige Ideen und Gedankenaustausch sowie der kollegiale Gedanke innerhalb der VSC , ist ein wesentlicher Grundsatz.
- 2.5 Die VSC ist politisch und konfessionell neutral.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied der VSC können Schulhaber/innen werden, die im Besitze des Meisterdiplomes sind. Schulhaber/innen die nicht im Besitze des Meisterdiplomes sind müssen pro Schule einen/e Schulleiter/in, zur Führung der Schule einstellen. Die jeweilige Schulleitung mit Meisterdiplom ist unaufgefordert dem Vorstand der VSC mitzuteilen.
- 3.2 Jeder Schulhaber/in trägt persönlich für seine Schule/en die Verantwortung.
- 3.3 **Pflichten der Mitglieder:-** Einhalten der Statuten.
 - Seriöse Führung der Schule.
 - Einhalten der Ausbildungspläne.
 - Abschluss der Schul - und Kursbesucher/innen nach Reglement der VSC.
 - Abschlussprüfung durch neutrale Experten.
 - Das Diplom VSC darf nur an Schul und Kursbesucher/innen ausgestellt werden, welche eine Ausbildung nach den Richtlinien der VSC absolviert haben, und die Abschlussprüfung mit Erfolg bestanden haben.
 - Teilnahme an der Generalversammlung.
 - Bezahlung des Jahresbeitrages, der von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 3.4 **Aufnahme:** Ein Aufnahmegesuch ist an den Vorstand der VSC einzureichen. Der Vorstand schlägt den/die Gesuchsteller/in der Generalversammlung zur Aufnahme vor. Die Aufnahme kann nur durch das Mehr der Generalversammlung erfolgen. Neumitglieder bezahlen ein Einstandsbeitrag.
- 3.5 **Austritte:** Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Austretende Vereinsmitglieder haben kein anrecht auf das bestehende Vereinsvermögen.
- 3.6 **Ausschluss:** Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereines zuwider, oder werden die Statuten nicht eingehalten, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus der VSC ausgeschlossen werden.

4. ORGANE DES VEREINES

- 4.1 Die Organe des Vereines sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisor/in

5. GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ der VSC und besteht aus allen Mitgliedern.
- 5.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5.3 Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung zuhänden des Präsidenten eingereicht werden.
- 5.4 Die Generalversammlung wird spätestens vier Wochen im voraus vom Präsidenten mit Einladung und Traktandenliste einberufen. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 5.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wird dann durchgeführt, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung verlangen.
- 5.6 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert einer Frist von einem Monat eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 5.7 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse durch das Mehr der Stimmen.
- 5.8 Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit ist erforderlich für eine Statutenänderung.
- 5.9 Der Präsident leitet die Generalversammlung.
- 5.10 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl Revisor/in
 - Annahme der Jahresrechnung, der Jahresberichte
 - Festlegen des Jahresprogrammes
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Festlegen der Einstandsbeitrag für Neueintritte
 - Statutenänderungen
 - Auflösung der VSC

4. ORGANE DES VEREINES

- 4.1 Die Organe des Vereines sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisor:in

5. GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ der VSC und besteht aus allen Mitgliedern.
- 5.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5.3 Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung zuhänden des Präsidenten eingereicht werden.
- 5.4 Die Generalversammlung wird spätestens vier Wochen im voraus vom Präsidenten mit Einladung und Traktandenliste einberufen. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 5.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wird dann durchgeführt, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung verlangen.
- 5.6 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert einer Frist von einem Monat eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 5.7 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse durch das Mehr der Stimmen.
- 5.8 Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit ist erforderlich für eine Statutenänderung.
- 5.9 Der Präsident leitet die Generalversammlung.
- 5.10 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl Revisor:in
 - Annahme der Jahresrechnung, der Jahresberichte
 - Festlegen des Jahresprogrammes
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Festlegen der Einstandsbeitrag für Neueintritte
 - Statutenänderungen
 - Auflösung der VSC

6. DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand ist das Ausführende Organ der Vereinigung
- 6.2 Dem Vorstand gehören an:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Aktuar/in
 - Kassier/in
 - Leiter/in für Ausbildung, Prüfung, Experten
- 6.3 Die Ämter im Vorstand sind nicht komulierbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 6.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch das Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter Ihnen der Präsident, anwesend sind.
- 6.6 In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:
- Ausführen der Entscheide der Generalversammlung
 - Vertreten der VSC nach aussen
 - Die Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

7. REVISOR/IN

- 7.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein Revisor/in.
- 7.2 Der Revisor/in prüft die Jahresrechnung und Bilanz und hat das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen.
- 7.3 Der/ die Revisor/in erstattet der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit.

6. DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand ist das Ausführende Organ der Vereinigung
- 6.2 Dem Vorstand gehören an:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Aktuar/in
 - Kassier/in
 - Leiter/in für Ausbildung, Prüfung, Experten
- 6.3 Die Ämter im Vorstand sind nicht komulierbar. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 6.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch das Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter Ihnen der Präsident, anwesend sind.
- 6.6 In die Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:
- Ausführen der Entscheide der Generalversammlung
 - Vertreten der VSC nach aussen
 - Die Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

7. REVISOR/IN

- 7.1 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein Revisor/in.
- 7.2 Der Revisor/in prüft die Jahresrechnung und Bilanz und hat das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen.
- 7.3 Der/ die Revisor/in erstattet der Generalversammlung Bericht über die Tätigkeit.

8. VEREINSJAHR

8.1 Das Vereinsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember.

9. HAFTBARKEIT

9.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

10.1 Die Auflösung der Vereinigung kann nicht beschlossen werden, solange drei Mitglieder sich zu den gültigen Statuten bekennen.
10.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine öffentliche Wohlfahrt.

11. INKRAFTSETZUNG

11.1 Mit der Annahme der neuen Statuten werden die Statuten vom 30. Juni 1977 aufgehoben.
11.2 Die Statuten wurden von der Generalversammlung vom 6. März 2000 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Bernhard Dobmann

Die Vizepräsidentin:

Anita De Carolis - Thäler

Die Aktuarin:

Josefina Dobmann

Chur, 6. März 2000